

29. XII. 1917

**Von den Wohnungsämtern. — Wohnungscertifikate.
— Affichirungszwang für leerstehende Wohnungen.**

Der Präsident des Budapestor Wohnungsamtes Oberfiskal Dr. Emerich Szabó hat folgende Kundmachung über das Verhältniß zwischen Hauseigentümern und Miether und das Wirken des Amtes herausgegeben:

In Budapest ist in jedem Bezirke ein Wohnungsamt errichtet worden, das in den Gebäuden der Bezirksvorsteherungen von 4 bis 7 Uhr Nachmittag amtiren wird. An dieses Amt sind Gesuche zu richten, die dahin gehen, daß die Miethzinssteigerung gestattet werde: a) für mittelgroße Wohnungen, b) für im Krieg errichtete Gebäude und Gebäudetheile, c) daß die Gebühr für Heizung und Warmwasserabgabe erhöht werde, ferner, daß das Wohnungsamt feststelle: d) bei unmotivirter Erhöhung des Miethzinses der großen Wohnungen, der Geschäfte, Magazine, Kanzleien den zu zahlenden Miethzins, e) daß die Bewohner selbst das Brennmaterial für die Heizung und Warmwasserabgabe zu Lasten des Hauseigentümers anschaffen dürfen, f) die größtmögliche Herabsetzung des Miethzinses der in Aftermieth ausgegebenen möblirten oder unmöblirten Wohnungen und Zimmer, g) den Gegenwerth der dem Aftermiether gewährten Heizung und Beleuchtung und h) die erlaubte Erhöhung des Miethzinses, die der Hauseigentümer dem Hauptpächter (Hauspächter) gegenüber anwenden darf. Die Gesuche sind schriftlich zu unterbreiten, können aber auch mündlich vorgebracht werden.

In den unter a, b, c, d und h bezeichneten Fällen muß das Gesuch binnen 15 Tagen vom Tage an gerechnet, an dem die Mietherhöhung usw. dem Miether mitgetheilt wurde, dem Wohnungsamte unterbreitet werden. Jetzt können noch derartige Gesuche bis zum 15. Dezember auch dann eingereicht werden, wenn diese 15 Tage bereits verfloßen sind. In den unter e, f und g aufgezählten Fällen können Gesuche jederzeit unterbreitet werden.

Die Agenten zur Linderung der Wohnungsnoth, die Vermietung und Inanspruchnahme von Wohnungen und Lokalitäten, die Clozierung von Wohnungen, Kanzleien und Geschäften verrichtet das Central-Wohnungsamt, IV., Estüplaz 2. In eine neugemietete Wohnung kann nur auf Grund eines Wohnungscertifikates eingezogen werden, das von dem Central-Wohnungsamte ausgestellt wird. Das Central-Wohnungsamt kann die Ausfolgung eines solchen Certifikates für Personen, die aus der Provinz nach Budapest übersiedeln, verweigern. Für Wohnungszwecke bestimmte Lokalitäten, inbegriffen die der Hotels, können für Bureau- und Geschäftszwecke nur mit Zustimmung des Central-Wohnungsamtes vermietet werden.

Der Hauseigentümer (Hausverwalter, Pächter) ist verpflichtet, leergewordene Wohnungen und Geschäfte binnen drei Tagen bei dem Central-Wohnungsamte anzumelden, ebenso ist der Umstand der erfolgten Vermietung anzuzeigen. Jeder Vermiether und Aftermiether, auch wer möblirte Zimmer ausgibt, ist dazu verhalten, die Vermietungsanzeige auf dem Hausthore zu affichiren. Die Affiche hat das Stockwerk, die Zahl der Lokalitäten, die Lage (Gasse oder Hof), den Miethzins und den Zeitpunkt der Verpachtung zu enthalten.